



-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24  
Email: freie\_westsahara@posteo.de  
web: www.freie-westsahara.eu

## **Zur Neuverhandlung des Assoziationsabkommens der EU mit Marokko als Folge des Westsahara-Urteils des EuGH vom 21. Dezember 2016 - Forderungen an die Bundesregierung**

- I Das Urteil des EuGH**
- II Eine Anfrage aus dem Bundestag, eine Antwort der Bundesregierung und was von dieser Antwort zu halten ist**
- III Fragen zur *de-facto*-Anwendung des Abkommens der EU mit Marokko auf die Westsahara**
- IV Forderungen an die Bundesregierung zur geplanten Neuverhandlung der EU-Kommission mit Marokko**

Vorstand:  
Tanja Brodtmann (Vorsitzende)  
Regina Dietzold  
Constanze Erler  
Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.  
(stellv. Vorsitzender)  
Finn-Halvar Peters (Schatzmeister)  
Dr. Wolf-Dieter Seiwert  
Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:  
VR 7695 HB

Deutsche Skatbank  
IBAN: DE55830654080004847601  
BIC: GENODEF1SLR

### **I Das Urteil des EuGH**

1 Das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 (C-104/16P) erging nach Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Dezember 2015 (T:2015:933). Gegen dieses Urteil legte der Rat der Europäischen Union Rechtsmittel ein. Der EuGH wies die Klage des F. POLISARIO als unzulässig ab. Die Abweisung erfolgte, weil das Gericht zu dem Schluss kam, dass das beklagte Abkommen die Rechte der Klägerin nicht verletze. Für den EuGH verletzt das beklagte Abkommen die Rechte des F. POLISARIO nicht, da dieses Abkommen auf die Westsahara keine Anwendung finde.

2 Für den EuGH ist die Westsahara in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht nicht Teil des Territoriums Marokko. Als vormalig von Spanien direkt verwaltete Kolonie ist die Westsahara spanische Kolonie und damit ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung im Sinne des Artikels 73 der Satzung der Vereinten Nationen. Damit sind die für das Recht auf Selbstbestimmung geltenden Regeln des Völkerrechts für die Westsahara maßgebend.

3 Diese vom EuGH getroffene Auslegung des Abkommens erübrigt es für das Gericht, sich damit auseinanderzusetzen, dass es in der Anwendung des Abkommens, wie es im Urteil heißt, sehr wohl eine „*de-facto-Anwendung*“ auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara gegeben hat.



Gleichwohl bleibt die Tatsache der *de-facto-Anwendung* ein Vorgang, auf den politisch und rechtlich zu regieren ist.

4 Für den EuGH ist das Recht auf Selbstbestimmung Recht *erga omnes*. Hierzu kann auf Artikel 1 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* vom 16. Dezember 1966, der im übrigen wortgleich im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* vom gleichen Datum erscheint, verwiesen werden:

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

...

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung ... verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Dies gebietet ein proaktives Eintreten für eine völkerrechtskonforme Gestaltung internationaler Verträge als Verpflichtung aller Vertragsstaaten.

5 Nach dem EuGH-Urteil ist die **Zustimmung** des Volkes der Westsahara zu wirtschaftlichen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit diesem Territorium stehen, gefordert. Dies stellt einen Paradigmenwechsel zu bisherigen Interpretationen des Völkerrechts im Rahmen von EU-Institutionen dar, bei der der Einbeziehung der Sahrauis durch Profiting an den wirtschaftlichen Aktivitäten Rechnung getragen werden sollte. Dieser Politik, die auf Verträgen mit der Besatzungsmacht basiert, erteilt das Urteil eine klare Absage.

6 Das Urteil zitiert Beschlüsse der UNO, dass der Frente Polisario die legitime Vertretung des Volkes der Westsahara sei (Paragraph 35 und 105). Verhandlungen, die das Gebiet der Westsahara betreffen, müssten mit der Polisario geführt werden.

## II Eine Anfrage aus dem Bundestag, eine Antwort der Bundesregierung und was von dieser Antwort zu halten ist

7 Die Verpflichtung, das Selbstbestimmungsrecht für die Westsahara zu achten und zu fördern, gibt Anlass zu fragen, wie es die EU, aber auch die Bundesrepublik Deutschland, mit dieser Verpflichtung hält. Die

**Freiheit für die Westsahara e.V.**  
c/o Gunther Hilliges  
In der Poggenkuhle 37  
28357 Bremen

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24  
Email: freie\_westsahara@posteo.de  
web: www.freie-westsahara.eu

Vorstand:

Tanja Brodtmann (Vorsitzende)  
Regina Dietzold  
Constanze Erler  
Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.  
(stellv. Vorsitzender)  
Finn-Halvar Peters (Schatzmeister)  
Dr. Wolf-Dieter Seiwert  
Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:  
VR 7695 HB

Deutsche Skatbank  
IBAN: DE55830654080004847601  
BIC: GENODEF1SLR



Abgeordnete im Bundestag Katja Keul (Kuratoriumsmitglied unseres Vereins) richtete im April 2017 folgende Fragen an die Bundesregierung:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem EuGH-Urteil vom 21. 12. 2016, nach dem das Handelsabkommen der EU mit Marokko nicht mehr auf das Gebiet der Westsahara angewendet werden darf, und wie wird sie insbesondere künftig sicherstellen, dass eine rechtswidrige De-facto-Anwendung des Abkommens auf Produkte aus der Westsahara unterbleibt, auch wenn das für Investitionen deutscher Unternehmen auf dem Gebiet der Westsahara, die ohne Zustimmung der Polisario erfolgen, nachteilige Folgen haben könnte?

8 Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Mathias Machnig, antwortete hierauf am 13. April 2017 wie folgt:

Die Bundesregierung begleitet die Europäische Kommission aktiv bei der Erarbeitung der sich aus dem Urteil ergebenden Konsequenzen und stimmt sich dabei eng mit den EU-Partnern ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss die Reaktion auf das Urteil nicht nur die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes umsetzen, sondern gleichzeitig auch die Beziehungen zum Königreich Marokko schützen und Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure schaffen. Zu vermeiden ist darüber hinaus eine Beschädigung des von den Vereinten Nationen geführten Vermittlungsprozesses zur Westsahara, dem nicht vorgegriffen werden darf.

Der Europäische Auswärtige Dienst führt hierüber intensive Gespräche mit der marokkanischen Seite. Die Bundesregierung unterstützt dabei alle Bemühungen, die sich an den Positionen des VN-Sicherheitsrats zur Westsahara orientieren und die Belange der Bevölkerung der Westsahara angemessen berücksichtigen.

In dem genannten Zusammenhang stellen sich daneben komplizierte technische Fragen zur Unterscheidbarkeit von Waren aus der Westsahara, mit denen sich die Generaldirektion Steuern und Zoll der Europäischen Kommission zurzeit befasst.

**9 Es sind im Wesentlichen die folgenden Punkte, die den Einlassungen der Bundesregierung (wie im Übrigen auch entsprechend der EU) entgegen zu halten sind:**

- Auf konkrete Fragen erfolgen keine konkreten Antworten. Ein parlamentarischer Ordnungsruf an die Exekutive, ihre Informations-

**Freiheit für die Westsahara e.V.**  
c/o Gunther Hilliges  
In der Poggenkuhle 37  
28357 Bremen

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24  
Email: freie\_westsahara@posteo.de  
web: www.freie-westsahara.eu

Vorstand:

Tanja Brodtmann (Vorsitzende)  
Regina Dietzold  
Constanze Erler  
Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.  
(stellv. Vorsitzender)  
Finn-Halvar Peters (Schatzmeister)  
Dr. Wolf-Dieter Seiwert  
Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:

VR 7695 HB

Deutsche Skatbank

IBAN: DE55830654080004847601

BIC: GENODEF1SLR



pflicht den Parlamentariern und der Öffentlichkeit gegenüber ernster zu nehmen, ist hier angebracht!

- Das Urteil des EuGH hat klare Aussagen zur Westsahara als einem Gebiet, das nach Artikel 73 der Charta der Vereinten Nationen zu behandeln ist, gemacht. Diese klaren Aussagen haben zu nicht minder klaren Aussagen zum Abkommen zur Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten geführt. Insoweit ist die Entscheidung des EuGH bindend und verlangt wiederum klare administrative wie ggfs. auch legislative Konsequenzen. Politisch ist ein Bekenntnis zu dieser Rechtslage gefordert.
- Ein klares Signal ist auch im Blick auf die Unternehmen angesagt, die in Geschäftsbeziehungen mit Marokko stehen: Was bedeutet für diese in zoll- und steuerrechtlicher Sicht, dass als marokkanisch gekennzeichnete Waren tatsächlich aus der Westsahara stammen? Diese Frage stellt sich für die Vergangenheit wie für die Zukunft. Wirtschaftliche Interessen fordern Klarheit und damit Rechtssicherheit wie die Festsetzung von mit Phosphat aus der Westsahara beladenen Frachtern in Südafrika und Panama in den letzten Wochen zeigen.
- Die Normierung des Rechts auf Selbstbestimmung verlangt im Sinne des skizzierten Rechts erga omnes von EU und Bundesregierung mehr als den Verweis auf die Vereinten Nationen. EU, die Mitglieder der EU und Deutschland sind Teil der Vereinten Nationen, d.h. sie haben – und dies unabhängig von einem Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – das Recht und die Pflicht, ihre Stimme im Sinne der Förderung des Selbstbestimmungsrechts einzubringen. Hinzu kommt, dass EU wie Bundesregierung wissen, dass Frankreich mit permanentem Sitz verhindert, dass der Sicherheitsrat zu einer weiterführenden Beschlussfassung in der Westsaharafrage kommt. Auch sind die Verhandlungsgespräche zwischen Marokko und der Polisario vor zwei Jahren abgebrochen worden. Insoweit ist der Verweis auf die Vereinten Nationen nichts anderes als scheinheilige Diplomatie, um die primär gewollte Unterstützung für Marokko im Vertrauen auf die Unbeweglichkeit der Vereinten Nationen zynisch zu verdecken. Die EU und die Bundesregierung sind an Verhandlungen aus Anlass zahlreicher internationaler Konflikte aktiv beteiligt. Sie sind dies, obwohl die Konflikte auch auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen stehen. Hierfür gibt es gute Gründe: Sie sind nicht nur politisch motiviert, sondern folgen der rechtlichen Verpflichtung, zum Weltfrieden beizutragen. Die EU sollte sich bezüglich der Westsahara ein Beispiel an der AU nehmen. Diese verurteilt die Besatzung und fordert konsequent das Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis mittels des seit 1991 geplanten Referendums ein.

**Freiheit für die Westsahara e.V.**

**c/o Gunther Hilliges**

**In der Poggenkuhle 37**

**28357 Bremen**

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24

Email: [freie\\_westsahara@posteo.de](mailto:freie_westsahara@posteo.de)

web: [www.freie-westsahara.eu](http://www.freie-westsahara.eu)

Vorstand:

Tanja Brodtmann (Vorsitzende)

Regina Dietzold

Constanze Erler

Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.

(stellv. Vorsitzender)

Finn-Halvar Peters (Schatzmeister)

Dr. Wolf-Dieter Seiwert

Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:

VR 7695 HB

Deutsche Skatbank

IBAN: DE55830654080004847601

BIC: GENODEF1SLR



**Freiheit für die Westsahara e.V.**  
c/o Gunther Hilliges  
In der Poggenkuhle 37  
28357 Bremen

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24  
Email: freie\_westsahara@posteo.de  
web: www.freie-westsahara.eu

Vorstand:  
Tanja Brodtmann (Vorsitzende)  
Regina Dietzold  
Constanze Erler  
Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.  
(stellv. Vorsitzender)  
Finn-Halvar Peters (Schatzmeister)  
Dr. Wolf-Dieter Seiwert  
Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:  
VR 7695 HB

Deutsche Skatbank  
IBAN: DE55830654080004847601  
BIC: GENODEF1SLR

- Die Gefahr, dass der Westsaharakonflikt wieder zu einem bewaffneten Konflikt auswächst, ist real, wie die Auseinandersetzungen von Guerguerat, in den letzten Monaten deutlich zeigten. Über Monate standen sich marokkanische und sahraische Armee mit Panzern auf hundert Meter Entfernung mit dem Finger am Abzug gegenüber, eine überforderte MINURSO dazwischen. Den Konflikt mit nachhaltiger Politik zu lösen, schafft Frieden in der Region. Die weitere Unterstützung der Besatzung durch Verträge mit einer Besatzungsmacht über den Handel mit Lizenzen und Produkten des besetzten Gebietes verlängert das Leid der Sahrauis und schürt die Kriegsgefahr.

### III Fragen zur *de-facto*-Anwendung des Abkommens der EU mit Marokko auf die Westsahara

10 Zur *de-facto*-Anwendung der Liberalisierungsabkommen auf Erzeugnisse mit Ursprung Westsahara wären zudem Stellungnahmen der Bundesregierung angebracht, die darlegen

- was die zugestandene, rechtswidrige *de-facto*-Anwendung konkret bedeutet, also in welchem Maß das Abkommen zwischen EU und Marokko auf Produkte aus der Westsahara angewandt wurde,
- wie mit den- in der Vergangenheit als marokkanisch deklarierten, aber aus der Westsahara kommenden eingeführten Waren zoll- und steuerrechtlich umzugehen ist,
- wie Wirtschaftsunternehmen, die mit als marokkanisch deklarierten, aber aus der Westsahara kommenden Waren handeln, ggfs. auch gegen Regress- und Schadensersatzansprüche zu schützen sind (im Zweifel haben sie in ihrer Einfuhrpraxis auf EU-gesicherte Rechtmäßigkeit vertraut),
- welcher Schaden durch die rechtswidrige Anwendung des Liberalisierungsabkommens für die Bevölkerung der Westsahara entstanden ist,
- welche Wiedergutmachung für den Schaden, der durch die Einfuhr von als marokkanisch deklarierten, tatsächlich aber aus der Westsahara kommenden Waren angemessen ist, und schließlich
- was beabsichtigt ist, um die *de-facto*-Anwendung der Liberalisierungsabkommen auf Erzeugnisse mit Ursprung Westsahara in Zukunft zu vermeiden.



**Freiheit für die Westsahara e.V.**  
c/o Gunther Hilliges  
In der Poggenkuhle 37  
28357 Bremen

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24  
Email: freie\_westsahara@posteo.de  
web: www.freie-westsahara.eu

Vorstand:  
Tanja Brodtmann (Vorsitzende)  
Regina Dietzold  
Constanze Erler  
Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.  
(stellv. Vorsitzender)  
Finn-Halvar Peters (Schatzmeister)  
Dr. Wolf-Dieter Seiwert  
Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:  
VR 7695 HB

Deutsche Skatbank  
IBAN: DE55830654080004847601  
BIC: GENODEF1SLR

#### **IV Forderungen an die Bundesregierung zur geplanten Neuverhandlung der EU-Kommission mit Marokko**

11 Die Europäische Kommission bittet gegenwärtig den Rat um ein Verhandlungsmandat zur Anpassung der Protokolle des Assoziationsabkommens zwischen der EU und dem Königreich Marokko, die diese mit dem Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 kompatibel machen soll bezüglich der Anwendung des Assoziationsabkommens auf die Westsahara (C-104/16 P, Rat v Polisario). Dies, obwohl genau diese Anwendung vom EuGH ausgeschlossen wurde. Nun sollen Wege gesucht werden, die Anwendung doch möglich zu machen.

Über Diskussionen mit dänischen und schwedischen Parlamentsausschüssen wurde öffentlich, dass der Entwurf der Kommission für das Verhandlungsmandat vorsieht, dass die vermeintliche Zustimmung des sahraischen Volkes über regierungsgenehme Strukturen, die dem marokkanischen Recht unterliegen, eingeholt werden soll.

Die nationalen Regierungen müssen bis zur Abstimmung am 29.05.17 ihr Abstimmungsverhalten zum Vorschlag der Kommission festlegen.

12 Wir fordern die Bundesregierung auf, sich aktiv für eine völkerrechtskonforme Neugestaltung der Verträge einzusetzen.

Dazu gehört:

- nicht zu akzeptieren, dass Marokko die faktische Einbeziehung der Westsahara in die Handelsverträge zur Voraussetzung seiner Partnerschaft macht. Auch mit anderen Ländern (z.B. USA oder EFTA) hat Marokko Verträge, bei denen die Vertragspartner die Westsahara einseitig ausschließen, ohne dass damit die Handelspartnerschaft auf dem Spiel stände.
- Über Produkte/Ressourcen der Westsahara ausdrücklich **nicht** mit Marokko zu verhandeln.
- Die von der UNO und dem EuGH geforderte Zustimmung der autochthonen Bevölkerung ist nur durch den F. Polisario legitimiert. Er ist bei der UNO als Vertreter der Sahrauis anerkannt, hat die Genfer Flüchtlingskonvention unterschrieben und wurde auch vom EuGH als klageberechtigter Akteur zugelassen. Die Bundesregierung sollte entsprechend den F. Polisario als Verhandlungspartner anerkennen.



**Freiheit für die Westsahara e.V.**  
c/o Gunther Hilliges  
In der Poggenkuhle 37  
28357 Bremen

-Vorstand -

Tel: +49 (0)157-84 89 39 24  
Email: freie\_westsahara@posteo.de  
web: www.freie-westsahara.eu

Vorstand:

Tanja Brodtmann (Vorsitzende)  
Regina Dietzold  
Constanze Erler  
Gunther Hilliges, Senatsrat a.D.  
(stellv. Vorsitzender)  
Finn-Halvar Peters (Schatzmeister)  
Dr. Wolf-Dieter Seiwert  
Dr. Judit Tavakoli

Vereinsregistereintrag:  
VR 7695 HB

Deutsche Skatbank  
IBAN: DE55830654080004847601  
BIC: GENODEF1SLR

- Die Bundesregierung sollte verhindern, dass es nun zu einer Neuauflage von rechtlich nicht haltbaren Handelsabkommen mit Marokko kommt. Der Versuch, von Marokko kontrollierte Strukturen der sog. lokalen Bevölkerung als Alibi für die völkerrechtlich und vom EuGH geforderte Zustimmung der autochthonen Bevölkerung in die Verträge einzusetzen, um die Gebiete der Westsahara in die neuen Verträge einbeziehen zu können, ist ein offensichtlicher Deal mit einer Besatzungsmacht und verlängert das Besatzungsdrama für die Sahrauis und die rechtlich riskante Grauzone für Unternehmen.
- Die Polisario wird sicherlich auch hiergegen rechtlich vorgehen und in diesem Fall territorial eindeutig betroffen und damit klagebefugt sein. Das EuGH hat sich in dem nun abgeschlossenen Klageverfahren Wissen um den Westsaharakonflikt angeeignet und eine eindeutige Position entwickelt. Diese wird sicherlich auch in Klagen gegen mögliche Neuauflagen von völkerrechtswidrigen Handelsabkommen mit Marokko zum Tragen kommen.
- Deutschland hat keine Veranlassung, die bisherigen postkolonialen Intentionen Spaniens und Frankreichs weiterhin zu unterstützen und dabei sogar den Versuch einer Rechtsbeugung des EuGH-Urteils zu tolerieren. Die Bundesregierung sollte sich der gegenwärtigen Position Schwedens anschließen: es geht um nicht mehr und nicht weniger als um völkerrechtskonforme Handelsbeziehungen. Diese sind die Länder der EU ihren eigenen Prinzipien und damit ihrer Glaubwürdigkeit, ihrem Eigeninteresse an Friedenssicherung und (im Bewusstsein ihrer eigenen Geschichte) auch der Westsahara als letzten Kolonie in Afrika schuldig.

Bremen, 29. Mai 2017

Tanja Brodtmann  
Vorsitzende

Gunther Hilliges  
Stellv. Vorsitzender